
Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

- A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- I PERSÖNLICHKEIT
1. Name und Sitz
 2. Zweck
 3. Selbstverständnis
- II TRÄGERSCHAFT UND FINANZIERUNG
4. Mitgliedschaft
 5. Leistungsvereinbarungen
 6. Finanzielles
- B ORGANISATION**
7. Organe im Überblick
- III DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)
8. Delegierte und Beratende
 9. Zuständigkeit der DV
 10. Organisation und Durchführung
 11. Beschlussfassung und Protokoll
 12. Universalversammlung
- IV VORSTAND (VS)
13. Konstitution und Organisation
 14. Sitzungen und Beschlussfassung
 15. Aufgaben, Befugnisse & Delegation
 16. Ressort Geschäftsleitung (GL)
- V. SCHULLEITUNG (SL)
17. Konstitution und Organisation
 18. Aufgaben und Befugnisse
- VI KONVENT DER LEHRPERSONEN (KVLP)
19. Konstitution und Organisation
 20. Mitwirkung an der MSZU
 21. Konvent und Gesamtschulleitung
- VII ORTSVERTRETUNG (OV)
22. Anstellung, Aufgaben und Befugnisse
- VIII REVISIONSSTELLE (RS)
23. Konstitution und Organisation
 24. Aufgaben
- C SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
25. Auflösung und Liquidation
 26. Mediationsklausel
 27. Inkrafttreten der Statuten

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I PERSÖNLICHKEIT

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Musikschule Zürcher Unterland (MSZU) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Bülach.

2. Zweck

¹ Zweck des Vereins ist, der Jugend des Zürcher Unterlandes, eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung mit finanzieller Unterstützung durch Staat und Gemeinden anzubieten.

² Die subventionierten Dienste werden gemäss den kantonalen Vorgaben angeboten und können kostendeckend auch durch Erwachsene bezogen werden.

3. Selbstverständnis

Die MSZU ist eine regional verankerte Non-Profit-Organisation mit umfassenden und zeitgemässen Bildungsangeboten und professioneller Schulleitung.

II TRÄGERSCHAFT UND FINANZIERUNG

4. Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder können (Schul-, politische, Einheits-) Gemeinden des Zürcher Unterlandes aufgenommen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DV.

² Die Mitglieder bestimmen, zu ihrer Vertretung und Beschlussfassung in der Delegierten-Versammlung der MSZU, je eine delegierte natürliche Person und teilen diese umgehend schriftlich verbindlich dem Vorstand mit.

³ Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Beginn, der Austritt auf Ende eines Schuljahres. Der Austritt hat schriftlich eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen, mit Wahrung einer Frist von zwölf Monaten.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Leistungsvereinbarungen

¹ Die MSZU schliesst mit ihren Mitgliedern je eine Leistungsvereinbarung ab. Sie regelt namentlich die Infrastruktur für die Erteilung des Musikunterrichts.

² Die Mitglieder der MSZU stellen die Unterrichtsräume mit den erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Dazu gehören im Normalfall Bereitstellung und Unterhalt von Klavieren und weiteren Instrumenten für den Grundschulunterricht.

³ Näheres dazu, sowie weitere Rechte und Pflichten von MSZU und Mitgliedern, regeln diese in der schriftlichen Leistungsvereinbarung.

⁴ Leistungsvereinbarungen können auch mit Nicht-Mitgliedern abgeschlossen werden. Die Interessen der Mitglieder dürfen dadurch nicht tangiert werden. Über den Abschluss entscheidet der Vorstand.

6. Finanzielles

¹ Die MSZU finanziert sich durch Schulgelder und Beiträge der öffentlichen Hand (Mitglieder-Gemeinden, Kanton Zürich), sowie allfällige freiwillige Zuwendungen.

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

- ² Die Höhe der Schulgelder legt der Vorstand im Tarifblatt fest.
- ³ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vereinsintern tragen die Mitglieder die Kosten der Musikschule, soweit diese nicht durch Elternbeiträge (Schulgelder) und Leistungen des Kantons gedeckt sind.
- ⁴ Die Beiträge der Mitglieder werden durch die DV, gemäss Kostenverteiler (Absatz 5), festgelegt und protokolliert. Die Mitglieder sind zu, vom Vorstand bestimmten, jährlichen Akontozahlungen verpflichtet.
- ⁵ Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch den Ausgabenüberschuss der Vereinsrechnung bestimmt. Die Verteilung des Ausgabenüberschusses erfolgt auf Grund der Unterrichtsminuten, welche in der jeweiligen Gemeinde erteilt werden.
- ⁶ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ⁷ Den Gemeinden wird empfohlen, Mittel für Stipendien an Schülerinnen und Schüler der MSZU bereitzustellen. Über die Zusprechung der Stipendien entscheiden die Schulpflegen.

B ORGANISATION

7. Organe im Überblick

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand (VS)
- der Konvent der Lehrpersonen (KVLP)
- die Revisionsstelle (RS)

III DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

8. Delegierte

- ¹ Die DV ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Statuten) und wird durch das Präsidium des Vorstands geleitet.
- ² An der DV nehmen im Weiteren mit beratender Stimme teil:
 - die übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Schulleiter / die Schulleiterin
 - zwei vom Konvent der Lehrpersonen bestimmte Abgeordnete
 - die Revisionsstelle

9. Zuständigkeit der DV

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist namentlich zuständig für:
 - Erlass und Ändern der Statuten
 - Wahl und Abberufen der Mitglieder von Vorstand (inklusive Präsidium) und Revisionsstelle
 - Aufnahme neuer und Ausschluss bisheriger Mitglieder des Vereins MSZU
 - Abnahme von Budget und Jahresrechnung (Voranschlag)
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge (Art. 6 Abs. 3-5 Statuten)
 - Festlegen der Finanzkompetenzen der Organmitglieder im Verein, sowie von Entschädigungen an den Vorstand
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands / Decharge des Vorstands
 - Auflösung des Vereins

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

10. Organisation und Durchführung

- ¹ Die ordentlichen DV finden zweimal pro Jahr statt. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin, durch den Vorstand.
Geschäfte, die behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 60 Tage vor der DV dem Präsidium des Vorstands schriftlich gemeldet werden. Beschlüsse einer Universalversammlung bleiben vorbehalten (vgl. Art. 12 Statuten).
- ² Ausserordentliche DV's können vom Vorstand, von der Revisionsstelle, oder einem Fünftel der Delegierten einberufen werden.

11. Beschlussfassung und Protokoll

- ¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jede delegierte Person hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Entscheid der Mehrheit wird geheim abgestimmt.
Beschlüsse und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs der Stimmen der anwesenden Delegierten mit allfälligem Stichentscheid des Präsidiums.
- ² Zur Annahme der folgenden Geschäfte, bedarf es des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten:
 - Erlass und Ändern der Statuten
 - Aufnahme neuer und Ausschluss bisheriger Mitglieder des Vereins MSZU
 - Auflösung des Vereins
- ³ Über die Beschlüsse der DV wird ein schriftliches Protokoll geführt, dieses wird vom Präsidenten und der Protokoll führenden Person unterzeichnet, und an der nächsten DV zur Genehmigung unterbreitet.

12. Universalversammlung

- ¹ Beschlüsse über nicht rechtzeitig traktandierte Geschäfte (vgl. Art. 10 Statuten) sowie Beschlüsse im Zirkularverfahren sind nur gültig bei Stimmabgabe (inkl. ausdrücklicher Stimmenthaltung) aller Delegierten.
- ² Die so gefassten Beschlüsse werden formal ins Protokoll der nächsten DV nachgetragen.

IV VORSTAND (VS)

13. Konstitution und Organisation

- ¹ Der Vorstand hat 5 Mitglieder und besteht aus / mit den folgenden Ressorts:
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten (Präsidium)
 - zwei Abgeordneten des Bereichs Schule der betreffenden Vereins-Mitglieder
 - zwei weiteren Beisitzenden, vorzugsweise aus einem Fachbereich wie:
 - Finanzen
 - Marketing
 - Musikpädagogik
 - Politik
 - Recht
- ² Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, der oder die das Präsidium bei Abwesenheit vertritt. Das Präsidium vertritt den Verein MSZU in strategischen Belangen nach aussen.

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Schulpflegen. Die Wahlen finden im Anschluss an die Wahlen der Schulpflegen statt.

Während der Amtsdauer konstituiert sich der Vorstand selbst; ein als Ersatz gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers oder seiner Vorgängerin ein.

Wiederwahl ist zulässig.

14. Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen so oft es die Geschäfte erfordern und ferner, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle dies verlangen.

² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder der Schulleitung teil.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen eines einfachen Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern damit alle Mitglieder des Vorstands erreicht worden sind und nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung wünscht.

⁵ Über die Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

15. Aufgaben, Befugnisse & Delegation

Der Vorstand ist für alle diejenigen Belange des Vereins zuständig, die statuarisch nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des Vereins fallen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
2. Vorbereiten, Einberufen und Leiten der DV - namentlich auch das Vorbereiten von:
 - Budget und Jahresrechnung
 - Schulordnung und Reglemente
 - Statutenrevision
3. Vollzug der Beschlüsse der DV
4. Festlegen der Schulordnung und Reglemente zur Anstellung von Schulleitung und Lehrpersonen
5. Auswahl, Anstellen und Entlassen der Schulleitungsmitglieder
6. Führen der Person Schulleitung
7. Aufsicht in zweiter Instanz über den gesamten Schulbetrieb und das Qualitätsmanagement (erste Instanz siehe Art. 16: GL und 18: SL)
8. Bezeichnen der Personen, die für den Verein rechtsverbindlich Unterschrift führen, wobei der Verein nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden darf
9. Festsetzen der Schulgelder und operative Finanzverantwortung für den Verein
10. Sämtliche weitere nicht der DV vorbehaltenen strategischen Entscheide zur MSZU

16. Ressort Geschäftsleitung (GL)

¹ Der Vorstand delegiert für die Zeit zwischen seinen Sitzungen, an ein Mitglied als seine Geschäftsleitung, die folgenden ihm obliegenden Geschäfte: Art. 15 Ziffer 2 (nur vorbereiten), 3, 6 und 7.

² Die Geschäftsleitung fungiert dabei insbesondere als Ansprechpartnerin für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Schulleiter / Schulleiterin.

³ Bei Zweifeln beschliesst dieses Mitglied (GL) erst nach Rücksprache mit dem Vorstand. Einzelheiten zu den Kompetenzen der Geschäftsleitung regelt der Vorstand.

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

V. SCHULLEITUNG (SL)

17. Konstitution und Organisation

- ¹ Die vom Vorstand delegierte Arbeit, sowie die Leitung des gesamten operativen Betriebs der MSZU obliegt der vom Vorstand gewählten Schulleitung (SL).
- ² Zur SL gehören mit vorgesetzter Funktion der oder die Schulleiter/in sowie nach Bedarf weitere Personen mit Schulleitungs-Funktion.
- ³ Die Schulleitung organisiert sich in ihrem Aufgabenbereich selbst.

18. Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Schulleitung führt die MSZU in allen nicht einem übergeordneten Organ vorbehaltenen operativen, namentlich in den organisatorischen, personellen und finanziellen Belangen.
- ² Dabei hält sich die Schulleitung strikt an das ihr vorgegebene Budget. Ohne andere (gesetzliche oder von übergeordneten Vereins-Organen auferlegte) Vorgaben ist die SL in der Einteilung dieses Budgets frei und verantwortet die von ihr getätigten Ausgaben der MSZU.

Die Schulleitung hat namentlich auch die folgenden Kompetenzen:

- Auswahl, Anstellen und Entlassen der Lehrpersonen / Fachberatung
- Personalführung über sämtliche Mitarbeitende der MSZU
- Pädagogische und methodisch-didaktische Vorgaben an den Musikunterricht
- Administrative Aufsicht über die Fachberatungen
- Finanzkontrolle und Kooperation mit der Revisionsstelle
- Marketing und Vertretung der MSZU in sämtlichen operativen Belangen nach aussen
- Abschluss und Kündigung von Schulverträgen mit SchülerInnen und Eltern
- Veranstaltung und Durchführung von besonderen Anlässen der MSZU
- Beizug und Anstellen von weiteren Personen (wie Finanzverwaltung usw.) zu ihrer Unterstützung.
- Massnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der MSZU (Qualitätsmanagement), inklusive Unterrichts-Beaufsichtigung, sowie Mitarbeiterbeurteilung (MAB), Mitarbeitergespräch (MAG) und Personalentwicklung (PE) der Lehrpersonen

- ³ Die SL nimmt mit beratender Stimme an der DV teil.

VI KONVENT DER LEHRPERSONEN (KVLP)

19. Konstitution und Organisation

- ¹ Alle an der MSZU angestellten Musiklehrpersonen bilden zusammen den Konvent der Lehrpersonen. Ausgenommen davon sind Musiklehrpersonen, welche eine Schulleiterfunktion innerhalb der MSZU ausüben.
- ² Die Mitglieder des Konvents geben sich zur Organisation ein Reglement, welches zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand bedarf und in der Folge für die Organe des Vereins, sowie für alle Mitglieder des Konvents verbindlich ist.
- ³ Das Reglement regelt insbesondere die Einberufung des Konvents, die Beschlussfassung seiner Mitglieder, die Wahl der Abgeordneten (vgl. Art. 20 Statuten) und deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Konvent, sowie ihre informelle Stellung ausserhalb der Versammlung gegenüber der Schulleitung.

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

20. Mitwirkung an der MSZU

- ¹ Der Konvent der Lehrpersonen wählt aus seiner Mitte zur Vertretung und beratenden Teilnahme zwei Personen an die DV.
- ² Der Konvent kann über seine abgeordneten Personen Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes des Bundes.

21. Konvent und Schulleitung

- ¹ Die SL hat das Recht, den Konvent eingangs der Versammlung über alle ihr für die MSZU wichtig erscheinenden Anliegen zu informieren, sowie an den Konvent Anträge zu stellen.
- ² Die Mitglieder des Konvents beachten ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (Art. 14 Mitwirkungsgesetz). Für ihre Abgeordneten gilt dies auch für die erhaltenen Informationen aus der DV.

VII ORTSVERTRETUNG (OV)

22. Anstellung, Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die OV wird durch die MSZU angestellt und entschädigt.
- ² Näheres und Weiteres dazu regeln Anstellungsvertrag und Pflichtenheft im Einzelfall.

VIII REVISIONSSTELLE (RS)

23. Konstitution und Organisation

- ¹ Die RS besteht aus einer juristischen Person oder zwei als MSZU-Organ zusammenwirkenden natürlichen Personen, welche nicht Angestellte der MSZU sein dürfen.
- ² Die RS wird von der DV für vier Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer stimmt mit jener der Schulbehörden überein. Die Wahlen finden im Anschluss an die Wahlen der Schulbehörden statt. Während der Amtsdauer bestimmt nötigenfalls der Vorstand Ersatz. Wiederwahl ist zulässig.

24. Aufgaben

- ¹ Die RS prüft die Jahresrechnung, erstattet darüber Bericht, empfiehlt wo nötig Massnahmen und stellt zur Genehmigung Antrag.
- ² DV, Vorstand und oder SL können die RS mit weiteren Aufgaben, wie namentlich der Begleitung und Prüfung des Budgets, beauftragen. Sie gewährleisten dabei die Unabhängigkeit der RS.
- ³ Die RS nimmt an der DV mit beratender Stimme teil.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Delegierten beschlossen werden. Die DV legt das Auflösungsdatum fest und sorgt für und verantwortet die Erfüllung sämtlicher noch offener Verbindlichkeiten des Vereins.

Statuten Musikschule Zürcher Unterland (MSZU)

26. Mediationsklausel

- ¹ Im Falle von Streitigkeiten aus diesen Statuten unter den oder innerhalb der Vereinsorgane(n) oder im Zusammenhang mit Organisation oder Betrieb der MSZU nehmen die betroffenen Parteien und Personen an einer Mediation teil und verzichten zuvor auf das Beschreiten des Rechtswegs.
- ² Bedarf es zur Fristwahrung eines formellen Rechtsbehelfs (wie der Einleitung einer Klage oder einer Vollstreckungsmassnahme), so wählen die Parteien zur Schlichtung daraufhin den Weg der Mediation, auch wo eine obligatorische Schlichtung von Rechts wegen nicht vorgeschrieben ist.
- ³ Können sich die Parteien auf die Wahl der Mediations-Person nicht einigen, so wird diese von der Revisionsstelle des Vereins bestimmt und im Namen der MSZU beauftragt.

27. Inkrafttreten der Statuten

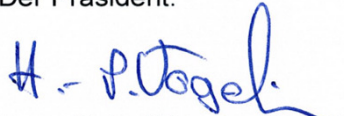
Die vorliegenden Statuten hat die MV der MSZU am 26. Juni 2014 beschlossen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 29. Juni 2006 und treten sofort in Kraft.

Bülach, den 26. Juni 2014

Für die Musikschule Zürcher Unterland


UNTERSCHRIFT

Der Präsident:


Hans-Peter Vögelin, Winkel

UNTERSCHRIFT

Die Aktuarin:


Julia Piva, Bülach